



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

14. Jahrgang

5. Januar 2010

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Feststellung des Briefwahlergebnisses und Mitteilung des Ortes und der Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes* 1
2. *Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Wahlzeit- und Wahlverfahren* 2
3. *Einsatzübung „Gardeadler III“ des Übungszentrums Infanterie Hammelburg in der Zeit vom 27.01.2010 bis 31.01.2010* 3

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Feststellung des Briefwahlergebnisses und Mitteilung des Ortes und der Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes

Gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt, dass für die gesonderte Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Burg ein **Briefwahlvorstand** gebildet wird, welcher gesondert das Briefwahlergebnis erfassen wird.

Der Briefwahlvorstand beginnt mit seiner Tätigkeit am Wahlsonntag, 17. Januar 2010,

16.00 Uhr
In der Alten Kaserne 2
Haus 2, 1. Obergeschoss, Raumnummer: 121
39288 Burg

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Burg, 4. Januar 2010

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Wahlzeit- und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich folgende Bekanntmachung für die Wahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Burg:

1. Am Sonntag, **17. Januar 2010** findet in der Stadt Burg die Bürgermeisterwahl statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Burg ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. Dezember 2009 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum/-lokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist

Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung mitzubringen und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und der Vornamen der einzelnen Bewerber.
5. Der Wähler gibt:

eine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem graufarbenen Stimmzettel (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz (Ankreuzen) oder auf andere Weise zweifelsfrei kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Der Wähler, der **einen** Wahlschein hat, kann an der Wahl um das Amt des/der Bürgermeisters/in im Wahlgebiet der Stadt Burg,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im

**Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1,
2. Obergeschoss, 39288 Burg**

einen amtlichen graufarbenen Stimmzettel, einen amtlichen graufarbenen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat er seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl (Rückseite des Wahlscheines) zur Verfügung zu stellen.

8. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal der Stadt Burg unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Burg, 4. Januar 2010

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

3. Einsatzübung „Gardeadler III“ des Übungszentrums Infanterie Hammelburg in der Zeit vom 27.01.2010 bis 31.01.2010

Das Übungszentrum Infanterie Hammelburg beabsichtigt in der Zeit vom 27.01.2010 bis 31.01.2010 eine Einsatzübung durchzuführen. Der Übungsraum schließt die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming und die Stadt Burg mit ein. Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf dem StÜbPL Burg und dem TrÜbPL Altengrabow statt.

An der Übung nehmen	100 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	20 Radfahrzeuge
	10 Kettenfahrzeuge

Gewicht des schwersten Fahrzeuges: 50 to

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen